

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. August 1972	Nummer 86
--------------	---	-----------

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
13. 7. 1972	RdErl. — Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten 1973	1417
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
10. 7. 1972	Mitt. — Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Juni 1972 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand v. 1. Juli 1972	1425

II.

Finanzminister

Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten 1973

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 7. 1972 —
S 2345 — 1 — V B 3

Anlage Hiermit übersende ich Abdruck des Erlasses des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juli 1972 F/IV B 6 — S 2345 — 17/72 mit Muster 1 (Lohnsteuerkarte 1973 für das manuell, unter Einsatz von Adressiermaschinen oder elektronischen Datenverarbeitungsanlagen durchzuführende Ausschreibungsverfahren) und Muster 2 (Beratungsblatt für Lohnsteuerzahler 1973) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen ist im Bundessteuerblatt 1972 Teil I S. 410 veröffentlicht. Die Lohnsteuerkarten bitte ich nach dem Muster 1 selbst herzustellen.

Im einzelnen bemerke ich folgendes:

1. Zu dem Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen

- 1.1 In Absatz 1 des Erlasses ist der Ausschreibungsabschluß zum 31. Oktober (§ 10 LStDV) besonders zu beachten.
- 1.2 In Absatz 4 ist das von den Lohnsteuerreferenten der Länder beschlossene Lohnsteuerkartenmuster angeführt, das für das manuell wie für das unter Einsatz von Lochkartenanlagen oder elektronischen Datenver-

arbeitungsanlagen erfolgende Ausschreibungsverfahren Verwendung finden soll.

- 1.3 In Absatz 4 Nr. 1 wird darauf hingewiesen, daß zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes unterhalb der Bezeichnung der Gemeinde der amtliche Gemeindegemeinschaftsschlüssel (AGS) der Gemeinde einzutragen ist. Ich bitte um besondere Beachtung.
- 1.4 In Abs. 4 Nr. 2 ist unter der Bezeichnung des Finanzamts dessen Nummer anzugeben. Nach dem bundeseinheitlichen Finanzamtsschlüssel wird die Nummer in Nordrhein-Westfalen gebildet, in dem der Dienststellen-Nummer eine 5 vorangestellt wird (z. B. Finanzamt Düsseldorf-Altstadt 5 103).
- 1.5 Nach Absatz 4 Nr. 3 ist die Eintragung einer Nummer auf der Lohnsteuerkarte nicht mehr vorgesehen. Soweit Gemeinden eine Einwohnerdatei erstellt haben, bestehen jedoch keine Bedenken, daß das Personenkennzeichen eingetragen wird. Es ist aber darauf zu achten, daß das Personenkennzeichen oberhalb des Abschnitts I und außerhalb des Anschriftenfeldes der Lohnsteuerkarte eingetragen wird.
- 1.6 In Absatz 4 Nr. 5 sind die Abkürzungen der Religionsbekenntnisse für den Kirchensteuerabzug aufgeführt. In Nordrhein-Westfalen sind ferner für die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte die folgenden Abkürzungen zu verwenden:
 - lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch)
 - rf = reformiert (evangelisch-reformiert)
 - fr = französisch-reformiert
 - is = israelitisch (jüdisch, mosaisch)

1.7 Im dritten Absatz der Nr. 5 wird darauf hingewiesen, daß in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer und (oder) sein Ehegatte keiner Religionsgesellschaft angehört, für die Kirchensteuer von den Finanzbehörden erhoben wird, statt „vd“ nunmehr zwei Striche „—“ einzutragen sind.

1.8 Bei der Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1973 können in Abschnitt IV die Altersfreibeträge und die steuerfreien Pauschbeträge für Körperbehinderte und Hinterbliebene von den Gemeinden, die über entsprechende Einrichtungen verfügen, maschinell eingetragen werden. Dabei ist folgendes Verfahren einzuhalten: Von der Gemeinde wird dem zuständigen Finanzamt eine maschinell erstellte Liste der Arbeitnehmer vorgelegt, die Anspruch auf Altersfreibeträge und/oder steuerfreie Pauschbeträge für Körperbehinderte und Hinterbliebene haben. Diese Liste enthält ferner die Altersmerkmale des Arbeitnehmers und/oder seines Ehegatten sowie den Grad der Erwerbsminderung und die Höhe der vorgesehenen Freibeträge. Das Finanzamt verfügt auf dieser Liste die Eintragung der Freibeträge (§ 40 Abs. 2 EStG). Sodann werden die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte durch die Gemeinde maschinell vorgenommen. Die Ziffern der Freibeträge sind mit Stern (*) einzugrenzen. Eine Unterzeichnung der Eintragung auf der einzelnen Lohnsteuerkarte durch das Finanzamt ist entbehrlich. In die dafür vorgesehene Spalte ist jedoch sowohl das zuständige Finanzamt als auch das Datum der Eintragung auszu- drucken.

Im übrigen weise ich auf den Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 5. 1972 (MBL. NW. S. 1052) und auf Ziffer 4.2 dieses Erlasses hin.

2. Zu dem Muster der Lohnsteuerkarte 1973

Das Muster der Lohnsteuerkarte ist mit den Arbeitgeberorganisationen, den Gemeindeverbänden und den Herstellern von Adressiermaschinen abgestimmt worden. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß das beigelegte Muster in seinen Abmessungen aus technischen Gründen gegenüber dem maßgebenden auf Filmvorlagen übertragenen amtlichen Muster geringfügige Abweichungen enthält. Abweichungen von dem amtlichen Muster sind — vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Abschnitten — nicht statthaft.

Sämtliche Eintragungen, die von der Gemeindebehörde oder dem Finanzamt vorzunehmen sind, sind auf der ersten Seite untergebracht. Die Postleitzahl ist jeweils mit auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Aus drucktechnischen Vereinfachungsgründen ist auf die Unterschrift, die in der Regel als Faksimile aufgedruckt wird, und auf den Aufdruck des Dienstsiegels der Gemeinde verzichtet worden. Es ist lediglich die Gemeindebehörde, die die Lohnsteuerkarte aus- schreibt, und das Ausschreibungsdatum vorzusehen.

Die Zeilenabstände im Anschriftenfeld und in Ab- schnitt I sind so gestaltet, daß sie mit den üblichen EDV-Anlagen beschriftet werden können. Um eine einheitliche Programmierung der EDV-Anlagen und auch eine einheitliche Prägung der Adreßplatten bei Benutzung von Adressiermaschinen zu ermöglichen, ist darauf zu achten, daß die Lohnsteuerkarten dem amtlichen Muster genau entsprechend hergestellt wer- den.

Gemeinden, die die Lohnsteuerkarten mittels Adres- siermaschinen oder im maschinellen Verfahren nach einem anderen Muster ausgeschrieben haben, können im Rahmen der bisher zugelassenen Abweichungen dabei verbleiben, soweit das besondere Prägeschema der Adreßplatte oder das Ausschreibungsverfahren der betreffenden Gemeinde eine Abweichung erfordern. In diesen Fällen ist die Verwendung des von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf entwickelten Musters der Lohnsteuerkarte ausnahmsweise gestattet. Auf Abs. 4 Satz 4 des Erlasses des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juli 1972 F/IV B.6 — S 2345 — 17/72 weise ich hin.

3. Zu dem Beratungsblatt für Lohnsteuerzahler 1973

Um den optischen Eindruck zu verbessern, bitte ich, das Muster des Beratungsblatts für Lohnsteuerzahler 1973 nach Möglichkeit im Format DIN A 5 als Falt- blatt herzustellen. Es ist darauf zu achten, daß der Text durch eine entsprechende Satzgröße gut lesbar gestaltet wird. Im übrigen bitte ich, das Beratungsblatt wie folgt zu fassen und zu ergänzen:

3.1 Die Überschrift „Bitte stellen Sie...“ ist zu streichen und wie folgt zu fassen: „Bitte stellen Sie einen etwaigen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung unmit- telbar nach Erhalt der Lohnsteuerkarte. Der Arbeit- geber darf die Eintragungen und Merkmale der alten Lohnsteuerkarte über den 31. Januar 1973 hinaus nicht berücksichtigen“
(Die Überschrift ist in roter Farbe und schwarz unterstrichen zu drucken.)

3.2 In Ziffer 4 sind nach der Abkürzung „ev.“ = evan- gelisch-(protestantisch)“ die Abkürzungen „lt.“ = lu- therisch (evangelisch-lutherisch)“, „rf.“ = reformiert (evangelisch-reformiert)“, „fr.“ = französisch-refor- miert“ und nach der Abkürzung „ak.“ = altkatholisch“ die Abkürzung „is.“ = israelitisch (jüdisch, mosaisch)“ einzufügen.

3.3 In Ziffer 8 Buchstabe b erster Satz ist nach dem Wort „Vordruck“ der Klammerzusatz „(Vordruck LSt 3)“ einzufügen.

3.4 In Ziffer 10 erster Satz ist nach den Worten „kosten- los erhältlich sind“ der Klammerzusatz „(Vordruck LSt 3)“ einzufügen.

3.5 In Ziffer 10 Buchst. e) Doppelbuchstabe bb) letzter Satz ist vor dem Punkt der Klammerzusatz „(Vor- druck LSt 3 D)“ einzufügen.

3.6 Im letzten Satz der Ziffer 13 ist nach dem Wort „An- tragsvordrucke“ der Klammerzusatz „(Vordruck LSt 4)“ einzufügen.

3.7 Nach der Ziffer 15 ist folgende Ergänzung vorzu- sehen:

„Kirchensteuererhebung bei glaubensverschiedenen Ehen im Land Nordrhein-Westfalen
(Überschrift in Fettdruck)

16. Gehört nur einer der Ehegatten einer kirchensteuer- berechtigten Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so gilt folgendes:

Kirchensteuer ist vom Arbeitgeber nur dann einzu- behalten und abzuführen, wenn Sie selbst einer steuerberechtigten Kirche angehören (Religionsmerk- male: z. B. ev/—, rk/—, ak/—, oder is/—). Gehört nur Ihr Ehegatte einer steuerberechtigten Kir- che an (Religionsmerkmale: z. B. —/ev, —/rk, —/ak oder —/is), so hat der Arbeitgeber Kir- chenlohnsteuer nicht einzubehalten (§ 7 KiStG-GV. NW. 1968 S. 374).“

4. Zu dem Verfahren

4.1 Im Land Nordrhein-Westfalen wird im Jahre 1972 eine Personenstandsaufnahme nicht durchgeführt. Die Lohnsteuerkarten 1973 sind deshalb auf Grund ander- er geeigneter Unterlagen der Gemeinden (z. B. der Einwohnerkartei) auszuschreiben, und zwar nach den Verhältnissen am 20. September 1972.

4.2 Ich bitte, das in den letzten Jahren geübte Verfah- ren zur Eintragung der Freibeträge für Körperbehin- derte und der Altersfreibeträge vor Aushändigung der Lohnsteuerkarten in geeigneten Fällen beizubeh- alten. Die erforderlichen Anweisungen bitte ich selbst zu treffen.

Ich bitte zu veranlassen, daß die Gemeinden die An- schrift auf der Lohnsteuerkarte nach Möglichkeit in der Weise anbringen, daß die Verwendung von Fen- sterbriefumschlägen, die den Vorschriften der Post- ordnung Rechnung tragen, für den Versand von Lohn- steuerkarten unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Steuergeheimnisses unbedenklich ist.

An die

Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder

Nachrichtlich: den Vertretungen der Länder beim Bund

Erlaß

über die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1973

(1) Die Gemeindebehörde hat nach § 7 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung — LStDV — auf Grund des Ergebnisses der Personenstandsaufnahme oder auf Grund sonstiger geeigneter Unterlagen — vorbehaltlich der Anordnungen in § 7 Abs. 2 und 3 LStDV sowie in den folgenden Absätzen 2 und 3 — Lohnsteuerkarten 1973 für diejenigen Arbeitnehmer auszuschreiben, die im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme oder an dem dafür bestimmten Stichtag in ihrem Bezirk einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Nach Vereinbarung mit den Herren Finanzministern (Finanzsenatoren) der Länder gilt als Zeitpunkt bzw. als Stichtag der Personenstandsaufnahme für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1973 der 20. September 1972. Die Lohnsteuerkarten 1973 sollen sich spätestens am 31. Oktober 1972 im Besitz der Arbeitnehmer befinden (§ 10 LStDV).

(2) Für die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten für Wehrpflichtige, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gilt folgendes:

1. Bei Wehrpflichtigen ist die Gemeindebehörde, in der sie am maßgebenden Stichtag ihren Wohnsitz hatten, oder, wenn sie an diesem Stichtag ihrer Wehrpflicht genügten, die Gemeindebehörde des letzten Wohnsitzes vor der Einberufung zum Wehrdienst zuständig. Wehrpflichtige brauchen jedoch nach den zur Zeit geltenden Anordnungen des Bundesministers der Verteidigung keine Lohnsteuerkarten vorzulegen; für Wehrpflichtige sind deshalb Lohnsteuerkarten nur auf Antrag auszuschreiben.
2. Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die an dem für die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten maßgebenden Stichtag noch ihrer Wehrpflicht genügten und nicht verheiratet waren, ist die Gemeindebehörde des letzten Wohnsitzes vor der Einberufung zum Wehrdienst zuständig.
3. Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die als solche bereits an dem für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten maßgebenden Stichtag in einem Dienstverhältnis zur Bundeswehr standen und nicht verheiratet waren, ist die Gemeindebehörde des Standortes zuständig, zu dem sie an dem maßgebenden Stichtag gehörten.
4. Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die an dem für die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten maßgebenden Stichtag verheiratet waren, ist in allen Fällen die Gemeindebehörde des Familienwohnsitzes zuständig.
5. Die Ziffern 1 bis 4 gelten entsprechend bei ehemaligen Angehörigen der Bundeswehr, die an dem für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1973 maßgebenden Stichtag noch als Wehrpflichtige, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit der Bundeswehr angehörten.

(3) Für die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten für unverheiratete Studenten ist grundsätzlich die Gemeindebehörde zuständig, in deren Bereich die Eltern des Studenten ihren Wohnsitz haben. Ist der Student am Wohnsitz der Eltern polizeilich nicht gemeldet, so ist die Gemeindebehörde zuständig, in deren Bereich der Student mit seiner Hauptwohnung polizeilich gemeldet ist.

(4) Auf Grund des § 9 Abs. 4 LStDV gebe ich hiermit das Muster bekannt, nach dem die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer für das Kalenderjahr 1973 herzustellen sind. Das Muster ist maßgebend, soweit die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten manuell oder unter Einsatz von Lochkartenanlagen oder elektronischen Datenverarbeitungsanlagen erfolgt. Es ist außerdem maßgebend, soweit die Lohnsteuerkarten erstmalig unter Einsatz von Adressiermaschinen ausgeschrieben werden. Die Gemeindebehörden, die bisher Lohnsteuerkarten mit einer anderen Gestaltung des Anschriftenfeldes oder des Abschnitts I (Steuerklasse und Familienstand) mittels Adressiermaschinen ausgeschrieben haben, können dabei verbleiben; es wird jedoch erwartet, daß sie das amtliche Muster zugrunde legen, sobald sie aus irgendwelchen Gründen die Adreßplatten umprägen. Ich bemerke im übrigen das Folgende:

1. Zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes ist die Ermittlung der auf die einzelne Gemeinde entfallenden Lohnsteuerbeträge erforderlich. Zu diesem Zweck ist unterhalb der Bezeichnung der Gemeinde auch ihr amtlicher Gemeindefinanzschlüssel (AGS) anzugeben. Soweit der amtliche Gemeindefinanzschlüssel nicht bereits beim Druck der Lohnsteuerkarte 1973 eingetragen werden kann, sind Stempelaufdrücke anzubringen.
2. Unterhalb der Bezeichnung des Finanzamts ist auch dessen Nummer anzugeben. Bei der Nummer des Finanzamts handelt es sich um einen von den Automationsreferenten der Länder beschlossenen bundeseinheitlichen Finanzamtschlüssel, der u. a. Arbeitgebern mit maschineller Lohnabrechnung die Erfüllung ihrer lohnsteuerlichen Verpflichtungen erleichtern soll.
3. Die obersten Finanzbehörden der Länder können anordnen, daß auf den Lohnsteuerkarten zusammen mit dem Namen und der Anschrift des Arbeitnehmers ein Personenkennzeichen eingetragen wird. Das Personenkennzeichen soll oberhalb des Abschnitts I außerhalb des Anschriftenfeldes der Lohnsteuerkarte eingetragen werden.
4. Für die Bescheinigung des Familienstandes in Abschnitt I der Lohnsteuerkarten sind einheitlich folgende Abkürzungen zu verwenden:

ld = ledig
 vh = verheiratet
 vw = verwitwet
 gs = geschieden

5. Außer der in Abschnitt I der Lohnsteuerkarte vorgesehenen Bescheinigung der Steuerklasse, des Familienstandes und der Zahl der beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigenden Kinder ist für den Kirchensteuerabzug auf der Lohnsteuerkarte auch die Religionsgesellschaft zu bezeichnen, der der Arbeitnehmer und sein Ehegatte angehören. Bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten und bei Arbeitnehmern, deren Ehegatte nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, ist nur die Religionsgesellschaft des Ehegatten einzutragen, für den die Lohnsteuerkarte ausgestellt wird. In diesem Fall ist bei der Bescheinigung der Religionsgesellschaft die Bezeichnung „Ehegatte“ zu streichen. Aus den Angaben müssen die Religionsgesellschaften erkennbar sein, die die Erhebung der Kirchensteuer den Finanzbehörden übertragen haben. Es sind die folgenden Abkürzungen einzutragen:

ev = evangelisch (protestantisch),
rk = römisch-katholisch,
ak = altkatholisch.

Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden sowie die Oberfinanzdirektionen können weitere Abkürzungen zulassen, soweit in einzelnen Gebietsteilen die Abkürzungen nicht ausreichen sollten.

Gehört der Arbeitnehmer und (oder) sein Ehegatte keiner Religionsgesellschaft an, für die die Kirchensteuer von den Finanzbehörden erhoben wird, so sind zwei Striche „— —“ einzutragen. Ist dies ohne umfangreiche Mehrarbeiten noch nicht möglich, so kann die bisherige Abkürzung „vd“ eingetragen werden.

Die Entscheidung über die persönliche Kirchensteuerpflicht ist Sache der Religionsgesellschaften. Zweifel, die sich aus den Angaben hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer zur Erhebung von Steuern berechtigten Religionsgesellschaft ergeben sollten, müssen nach Fühlungnahme mit den Kirchenbehörden beseitigt werden. Ich bitte, den Kirchenbehörden auf Antrag die Möglichkeit zu einer Prüfung der Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu geben. Die Art und Weise der Prüfung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

6. Der Karton für die Lohnsteuerkarte muß mit Tinte beschreibbar sein. Er soll ein Gewicht von 140 g für 1 qm haben. Als Kartonfarbe ist rot zu bestimmen. Für die folgenden Jahre ist die Farbenfolge gelb, grün, orange, rot usw. vorgesehen. Das Format für die Lohnsteuerkarte ist wie bisher ein Blatt DIN A 5 (148 × 210 mm).
7. Es ist erwünscht, daß die Lohnsteuerkarten 1973 im ganzen Gebiet der Bundesrepublik dem Muster entsprechen. Ich bitte deshalb, nur Vordrucke im Hochformat zuzulassen und Änderungen im Wortlaut des Aufdrucks nur insoweit vorzunehmen, als das durch besondere Verhältnisse bedingt ist. Dringend erwünscht ist, daß mindestens für die Eintragung der Steuerklasse, des Familienstands und der Religionsgesellschaft die in dem Muster vorgesehene Gestaltung und Reihenfolge gewahrt wird. Es bleibt den Gemeindebehörden überlassen, zusätzlich die Berufsbezeichnung auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Auch bestehen keine Bedenken, den Abschnitt VI der

Lohnsteuerkarte (Lohnsteuerbescheinigungen) erforderlichenfalls so zu gestalten, daß die Eintragungen im maschinellen Verfahren vorgenommen werden können.

8. Wegen der Versendung der Lohnsteuerkarten in Fensterbriefumhüllungen weise ich auf § 3 Abs. 8 der Postordnung vom 16. Mai 1963 und auf die Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift (Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen 1964 Nr. 73 S. 607) hin. Auf die Versendungsart kann bei der Gestaltung des Aufdrucks auf den Lohnsteuerkarten Rücksicht genommen werden, soweit dadurch eine Umgestaltung des Musters der Lohnsteuerkarten, durch die die Benutzung von maschinellen Beschriftungseinrichtungen erschwert wird, nicht erforderlich ist.

(5) Auf Lohnsteuerkarten, auf denen die Steuerklasse V oder VI bescheinigt wird, ist die Zahl der Kinder nicht anzugeben; dagegen ist es erforderlich, den Familienstand sowie für den Kirchensteuerabzug die Religionsgesellschaft des Arbeitnehmers und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten zu bezeichnen. Es bestehen im übrigen keine Bedenken, wenn die Gemeindebehörden für Arbeitnehmer, denen für 1972 eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V ausgeschrieben worden ist, für 1973 bereits im Rahmen des allgemeinen Ausschreibungsverfahrens die Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V aus schreiben.

(6) Jeder Lohnsteuerkarte soll ein Beratungsblatt beigelegt werden, für das ich ein Muster (Muster 2) beifüge. Das Beratungsblatt soll den Arbeitnehmer über bestimmte Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Lohnsteuer unterrichten. Werbezettel oder Prospekte irgendwelcher Art dürfen den Lohnsteuerkarten nicht beigelegt werden.

(7) Die weiteren Anordnungen über die Herstellung und die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1973 und über das Beratungsblatt treffen die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden und die Oberfinanzdirektionen. Ich bitte, für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten zuzulassen, daß auf Antrag des Arbeitnehmers eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder eine geringere Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird (vgl. Muster 2 Nr. 3 am Ende). Außerdem können die obersten Finanzbehörden der Länder anordnen, daß die Altersfreibeträge und steuerfreien Pauschbeträge für Körperbehinderte und Hinterbliebene bereits bei der Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1973 in Abschnitt IV eingedruckt werden. Beim Eindruck dieser Freibeträge sollen geeignete Vorkehrungen gegen nachträgliche unbefugte Änderungen getroffen und sowohl das zuständige Finanzamt als auch das Datum der Eintragung ausgedruckt werden; dabei ist eine Unterschrift entbehrlich.

(8) Dieser Erlaß wird im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Bonn, den 5. Juli 1972

F/IV B 6 — S 2345 — 17/72

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen

Im Auftrag

Dr. Kolbeck

Beratungsblatt lesen!

Lohnsteuerkarte 1973

Gemeinde (.....) Finanzamt (.....)
 AGS Nr.

II. Änderungen der Eintragungen im Abschnitt I und des Kirchensteuerbezugs

(Gemeindebehörde)

Geburtsdatum		Kirchensteuerbezug	
		Arbeitnehmer Ehegatte	
1. Steuerklasse und Familienstand		Zahlen in Worten	
Steuers- klasse	Kinderfrei- beträge für Kinder unter 18 Jahren	ledig verheiratet verwitwet geschieden	
		(Datum)	

Steuers- klasse	Kinder- freibeträge	Familienstand	Kirchensteuerbezug	Ehegatte	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
					vom 1973 an	
					bis zum 1973	
					vom 1973 an	
					bis zum 1973	

III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind dem tatsächlichen Arbeitslohn hinzuzurechnen:

Jahresbetrag	monatlich	wöchentlich	täglich	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
DM	DM	DM	DM	vom 1973 an	
				bis zum 1973	
				vom 1973 an	
				bis zum 1973	

IV. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom tatsächlichen Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:

Jahresbetrag	monatlich	wöchentlich	täglich	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
DM	DM	DM	DM	vom 1973 an	
				bis zum 1973	
				vom 1973 an	
				bis zum 1973	

Besondere Angaben (Steuerfreie Arbeitgeberleistungen; jeweils nur Gesamtbetrag angeben) *

1) Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	2) Verpflegungszuschüsse bei 10/12 stündiger Abwesenheit	3) Doppelte Haushaltsführung	4) Zuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung	5) Arbeitgeberbeitr. z. ges. Rentenvers. o. gleichgest. Aufwendung.	6) Anschrift und Steuernr. des Arbeitgebers (lohnsteuerliche Betriebsstätte) - Firmenstempel - Unterschrift
DM	DM	DM	DM	DM	
DM	DM	DM	DM	DM	

I. Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1973 (Die Lohnsteuerkarte hat schuldhaft nicht vorgelegen von bis)

Beschäftigungsdauer		In dieser Zeit betragen: a) Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge (ohne b) b) Arbeitslohn aus mehr- eren Kalenderjahren, Erfindervergütungen	Vom Arbeitslohn sind einbehalten										Vermögens- wertes Lei- stungen a) Gesamtbetrag b) Ausgezahlte Arbeitnehmer- Sparzulagen		Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung*)		Anschrift und Steuernr. des Arbeitgebers (lohnsteuerliche Betriebsstätte) - Firmenstempel - Unterschrift	
von	bis		Lohnsteuer von 3a) und 3b)		Kirchensteuer von 3a) und 3b)				Ergänzungs- abgabe von 3a) und 3b)									
			DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
		a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	
		b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	
		a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	
		b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	
		a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	
		b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	
		a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	
		b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	
		a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	
		b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	b)	
In den in der Spalte 3 bescheinigten Beträgen entfallen auf steuerbegünstigte Versorgungszulagen:			Von den in der Spalten 4-6 bescheinigten Beträgen sind im Jahresausgleich ersetzt/verrechnet worden (Angabe ist nur erforderlich, wenn der Erstattungsbetrag nicht bereits in den Sp. 4-6 berücksichtigt worden ist)										*) Zu Eintragungen besteht keine Verpflichtung. In Spalte 9 sind Beträge der krankenversicherungspflichtigen Ersatzkassenmitglieder, die von diesen selbst eingezahlt werden, nicht zu bescheinigen.					
		a)														DM	Pf	
		b)																
			Nach dem Berlinförderungs- gesetz ausgezahlte Arbeit- nehmerzulagen:															

Beratungsblatt für Lohnsteuerzahler 1973

— Benötigen Sie im Kalenderjahr 1973 voraussichtlich keine Lohnsteuerkarte, weil Sie keinen Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnis beziehen werden, so senden Sie bitte die etwa zugestellte Karte mit einem entsprechenden Vermerk an die Gemeindebehörde, die sie ausgeschrieben hat, zurück! —

Bitte stellen Sie einen etwaigen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung möglichst vor dem 1. Januar 1973!

Prüfung der Lohnsteuerkarte

1. Prüfen Sie bitte sorgfältig nach, ob auf Ihrer Lohnsteuerkarte 1973
 - der Familienstand,
 - die Zahl der Kinder bis zu 18 Jahren,
 - die Steuerklasse und
 - die Religionszugehörigkeit
 richtig eingetragen sind. Lassen Sie Fehler bei Ihrer Gemeindebehörde umgehend berichtigen. Auf Nr. 8 und Nr. 12 Buchstaben a bis c wird besonders hingewiesen.
2. Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte dürfen nicht von Ihnen oder Ihrem Arbeitgeber, sondern — je nach Zuständigkeit — nur von der Gemeindebehörde oder dem Finanzamt geändert oder ergänzt werden.

Stimmen Familienstand, Kinderzahl und Steuerklasse?

3. Für die Eintragungen im Abschnitt I Ihrer Lohnsteuerkarte 1973 durch die Gemeindebehörde gilt folgendes:
 - a) Die Steuerklasse III, gegebenenfalls auch die Zahl der unter 18 Jahre alten Kinder, ist bei Arbeitnehmern einzutragen, die am 1. 1. 1973
 - aa) verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht oder zwar Arbeitslohn bezieht, für ihn jedoch eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V (vgl. Nr. 7) ausgeschrieben ist;
 - bb) verwitwet sind, wenn sie und ihr verstorbener Ehegatte im Zeitpunkt seines Todes unbeschränkt steuerpflichtig waren und in diesem Zeitpunkt nicht dauernd getrennt gelebt haben. Das gilt jedoch nur, wenn der Ehegatte im Kalenderjahr 1972 verstorben ist oder der Arbeitnehmer ein nach dem 1. 1. 1955 geborenes Kind hat, das aus der Ehe mit dem Verstorbenen hervorgegangen ist oder für das mindestens einem der Ehegatten auch in dem Kalenderjahr, in dem der Ehegatte verstorben ist, ein Kinderfreibetrag (Kinderermäßigung) zustand.
 - b) Die Steuerklasse IV, gegebenenfalls auch die Zahl der unter 18 Jahre alten Kinder, ist bei den unter a Doppelbuchstabe aa bezeichneten Arbeitnehmern einzutragen, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen. Das gilt nicht, wenn für einen Ehegatten eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V (vgl. Nr. 7) ausgeschrieben ist.
 - c) Die Steuerklasse II, gegebenenfalls auch die Zahl der unter 18 Jahre alten Kinder, ist bei den nicht unter a oder b bezeichneten Arbeitnehmern einzutragen, wenn sie
 - aa) zu Beginn des 1. 9. 1972 das 49. Lebensjahr vollendet haben, d. h. vor dem 2. 9. 1923 geboren sind, oder
 - bb) am 1. 1. 1973 unter 18 Jahre alt (d. h. nach dem 1. 1. 1955 geborene) Kinder haben.
 - d) Die Steuerklasse I ist bei allen anderen nicht unter a, b und c aufgeführten Arbeitnehmern einzutragen.

Als Kinder gelten: Eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, nichteheliche Kinder im Verhältnis zur leiblichen Mutter und Pflegekinder (nicht Kostkinder). Sie können bei Ihrer Gemeindebehörde auch eine für Sie ungünstigere Steuerklasse oder eine geringere Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen, wenn Sie das aus besonderen persönlichen Gründen vorziehen.

Stimmen die Eintragungen für Kirchensteuerzwecke?

4. Prüfen Sie bitte auch nach, ob auf Ihrer Lohnsteuerkarte unter „Kirchensteuerausgabe“ die richtige Abkürzung für Ihre Religionsgesellschaft eingetragen ist, damit die Kirchensteuer richtig einbehalten werden kann:
 - ev = evangelisch (protestantisch),
 - rk = römisch-katholisch,
 - ak = altkatholisch.

Weitere Abkürzungen können von den obersten Finanzbehörden der Länder sowie von den Oberfinanzdirektionen zugelassen werden.

Gehören Sie keiner Religionsgesellschaft an, für die die Kirchensteuer von den Finanzbehörden erhoben wird, so sind zwei Striche „—“ oder die Abkürzung „vd“ eingetragen.

Vorlage der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber

5. Legen Sie Ihre Lohnsteuerkarte 1973 nach Überprüfung, Änderung oder Ergänzung sorgfältig Ihrem Arbeitgeber vor; auch Ihr früherer Arbeitgeber benötigt Ihre Lohnsteuerkarte, wenn Sie aus Ihrem früheren Dienstverhältnis noch Arbeitslohn (z. B. Pension) beziehen. Der Arbeitgeber muß eine erhöhte Lohnsteuer einbehalten, solange ihm die Lohnsteuerkarte schuldhaft nicht vorgelegt ist.

Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen

6. Wenn Sie gleichzeitig aus mehreren Dienstverhältnissen Arbeitslohn beziehen, müssen Sie sich bei der Ge-

meindebehörde für das zweite und jedes weitere Dienstverhältnis eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI ausschreiben lassen.

In diesem Fall werden Sie nach Ablauf des Kalenderjahrs zur Einkommensteuer veranlagt, wenn der gesamte zu versteuernde Einkommensbetrag höher ist als

- a) 8 000 DM jährlich bei Personen der Steuerklassen I und II,
- b) 16 000 DM jährlich bei Personen der Steuerklassen III, IV und V (bei Verheirateten in der Steuerklasse IV und V — vgl. Nr. 7 — auch dann wenn der Ehegatte nur aus einem Dienstverhältnis Arbeitslohn bezieht).

Unabhängig von den vorstehenden Einkommensgrenzen werden Sie zur Einkommensteuer veranlagt, wenn Sie aus mehreren früheren Dienstverhältnissen steuerbegünstigte Versorgungsbezüge erhalten, deren Summe im Kalenderjahr 9 600 DM übersteigt.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer führt in derartigen Fällen meist zu einer höheren Steuer als der einbehaltenen Lohnsteuer. Wollen Sie eine Nachzahlung vermeiden, so setzen Sie sich bitte mit dem Finanzamt in Verbindung, damit vierteljährliche Vorauszahlungen auf die endgültige Steuerschuld festgesetzt werden.

Hinweise für Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen

7. Auf den Lohnsteuerkarten von Ehegatten, die beide in einem Dienstverhältnis stehen, wird in der Regel die Steuerklasse IV bescheinigt. Wenn einer der Ehegatten nur geringen Arbeitslohn bezieht oder nur vorübergehend beschäftigt ist, empfiehlt sich für ihn eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V. Diese wird auf Antrag von der Gemeindebehörde ausgeschrieben. Auf der Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten wird dann die Steuerklasse III bescheinigt. Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte 1973 die Steuerklasse IV bescheinigt ist, können bis zum 31. 12. 1972 bei der Gemeindebehörde beantragen, daß an Stelle der Steuerklasse IV die Steuerklasse V bescheinigt wird. Das gleiche gilt für die Änderung der Steuerklasse V in die Steuerklasse IV. Während des Kalenderjahrs 1973 kann ein Wechsel der Steuerklassen nur beim Finanzamt beantragt werden. Der Antrag kann beim Finanzamt regelmäßig nur einmal und nur bis zum 30. November 1973 gestellt werden. Dem Antrag kann das Finanzamt grundsätzlich erst mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats stattgeben. Bei einem Antrag auf Änderung der Steuerklasse ist die Lohnsteuerkarte des Ehegatten stets mit vorzulegen. Nähere Auskünfte erteilen die für die Ausschreibung zuständige Gemeindebehörde oder das zuständige Finanzamt.

Ist für einen Ehegatten bereits eine Lohnsteuerkarte ausgeschrieben und benötigt der andere Ehegatte später ebenfalls eine Lohnsteuerkarte, so schreibt die Gemeindebehörde diese Lohnsteuerkarte nur aus, wenn ihr die bereits ausgeschriebene Lohnsteuerkarte zur Berichtigung der Steuerklasse (von III nach IV) vorgelegt wird. Die bereits ausgeschriebene Lohnsteuerkarte braucht dagegen nicht vorgelegt zu werden, wenn von einem Ehegatten nachträglich eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V beantragt wird.

Wann können die Eintragungen über Steuerklasse und Zahl der Kinder zu Ihren Gunsten geändert werden?

8. Ändert sich die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse oder Kinderzahl zu Ihren Gunsten, so können Sie die Eintragung ergänzen lassen. Hierfür ist teils die Gemeindebehörde, teils das Finanzamt zuständig.
 - a) Bei der Gemeindebehörde können Sie einen Antrag stellen, z. B. bei Heirat, wenn Sie bisher zur Steuerklasse I oder II gehörten, oder bei Geburt eines Kindes.
 - b) Beim Finanzamt können Sie unter Verwendung des kostenlos erhältlichen Vordrucks einen Antrag stellen, wenn Kinderfreibeträge für vor dem 2. 1. 1955 geborene Kinder zu gewähren sind. Voraussetzung dafür ist, daß die eigenen Einkünfte und Bezüge der Kinder die zur Bestreitung ihres Unterhalts und ihrer etwaigen Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, im Kalenderjahr jeweils nicht mehr als 7 200 DM betragen und die Kinder
 - aa) mindestens 4 Monate überwiegend auf Ihre Kosten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden, sofern die Kinder das 27. Lebensjahr am 1. 1. 1973 noch nicht vollendet haben;
 - bb) mindestens 4 Monate Wehrdienst (Ersatzdienst) leisten, ihre Berufsausbildung durch die Einberufung zum Wehrdienst unterbrochen worden ist und Sie vor ihrer Einberufung die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung überwiegend getragen haben, sofern die Kinder das 27. Lebensjahr am 1. 1. 1973 noch nicht vollendet haben;
 - cc) mindestens 4 Monate ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten, sofern die Kinder das 27. Lebensjahr am 1. 1. 1973 noch nicht vollendet haben;
 - dd) wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und mindestens 4 Monate überwiegend auf Ihre Kosten unterhalten werden.

Wird der Antrag auf Eintragung einer günstigeren Steuerklasse oder einer höheren Zahl der Kinder abgelehnt, so können Sie innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, und zwar in den

unter a bezeichneten Fällen bei der Gemeindebehörde und in den unter b bezeichneten Fällen beim Finanzamt.

9. Sie brauchen die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte bei einem Wohnungswechsel oder einer Änderung des Berufs oder der Berufsbezeichnung nicht ändern zu lassen.

Wie erlangen Sie eine Steuerermäßigung?

10. Sie können beim Finanzamt auf Antragsvordrucken, die dort kostenlos erhältlich sind, die Eintragung eines steuerfreien Betrages auf der Lohnsteuerkarte beantragen, wenn Ihnen Aufwendungen der nachstehend bezeichneten Art erwachsen:

a) Erhöhte Werbungskosten

Das sind Ausgaben, die Sie zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung Ihres Arbeitslohnes machen. Insbesondere handelt es sich hierbei um

Beiträge zu Berufsverbänden,

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Verpflegungsmehraufwand, falls Sie regelmäßig aus beruflichen Gründen über 12 Stunden von der Wohnung abwesend sind. Bei Beschäftigung an ständig wechselnden Einsatzstellen werden Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten anerkannt, wenn Sie aus beruflichen Gründen über 10 Stunden täglich von Ihrer Wohnung abwesend sind.

Ausgaben für Arbeitsmittel (z. B. Fachliteratur, Werkzeuge, typische Berufskleidung).

Aufwendungen für eine berufliche Fortbildung.

Aufwendungen für berufsbedingte doppelte Haushaltsführung.

Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist in der Lohnsteuertabelle bereits ein jährlicher Pauschbetrag von 564 DM berücksichtigt. Solche Aufwendungen können deshalb nur noch insoweit zu einer Steuerermäßigung führen, als sie im Kalenderjahr diesen Pauschbetrag übersteigen. Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen und die beide Werbungskosten über 564 DM haben, müssen ihre Aufwendungen getrennt geltend machen.

b) Erhöhte Sonderausgaben

Durch besondere Gesetzesvorschrift sind die nachstehend aufgeführten Ausgaben (Sonderausgaben) zum Abzug zugelassen. Zur Abgeltung dieser Ausgaben ist in der Lohnsteuertabelle bereits ein jährlicher Pauschbetrag von 936 DM berücksichtigt. Solche Ausgaben können deshalb nur noch insoweit zu einer Steuerermäßigung führen, als sie im Kalenderjahr diesen Pauschbetrag übersteigen. Beziehen beide Ehegatten Arbeitslohn, so kann Steuerermäßigung wegen erhöhter Sonderausgaben nur beantragt werden, wenn die zusammengerechneten Sonderausgaben der Ehegatten ($2 \times 936 \text{ DM} = 1.872 \text{ DM}$) jährlich überschreiten. Im einzelnen handelt es sich um folgende Ausgaben:

aa) Im Rahmen bestimmter Höchstbeträge

Ihre eigenen Beitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung (einschließlich freiwilliger Versicherung);

Beiträge zu privaten Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Lebens- oder Todesfallversicherungen, zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, jedoch nicht zu Sachversicherungen (z. B. Hausratversicherung, Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung);

Beiträge zu Bausparkassen (nur wenn Sie nicht Wohnungsbauprämien wählen, die mindestens 25 % der Beiträge, höchstens 400 DM im Jahr betragen und besonders bei kleineren Einkommen vorteilhafter sein können). Beachtlichen Sie, für nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz oder Spar-Prämienengesetz begünstigte Aufwendungen, die Sie auf Grund eines nach dem 8. 12. 1956 abgeschlossenen Vertrags geleistet haben, eine Wohnungsbauprämie oder Sparprämie zu beantragen, so dürfen Sie etwa geleistete Bausparbeiträge nicht als Sonderausgaben geltend machen (näheres beim Finanzamt);

Aufwendungen für Ihre Berufsausbildung oder für eine Berufsausbildung Ihres Ehegatten;

Spenden und Beiträge zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke;

Spenden und Beiträge an politische Parteien;

bb) in unbegrenzter Höhe

die Zahlungen auf die Kirchensteuer und Vermögensteuer (erstattete Steuern sind hiervon abzuziehen);

Steuerberatungskosten, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind;

Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind noch mit steuerfreien Einkünften im Zusammenhang stehen;

die im Lastenausgleichsgesetz bezeichneten Teile der Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe und Kreditgewinnabgabe.

c) Außergewöhnliche Belastungen

Entstehen Ihnen im Jahr 1973 außergewöhnliche, zwangsläufige Ausgaben, denen Sie sich aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen können? Dann können Sie Steuerermäßigung wegen „außergewöhnlicher Belastung“ beantragen, insbesondere in folgenden Fällen:

aa) im Rahmen von Höchstbeträgen für die

Unterstützung bedürftiger Angehöriger, wenn — außer bei Angehörigen in der DDR oder in Ostberlin — die eigenen Einkünfte und Bezüge des Angehörigen monatlich weniger als 230 DM betragen,

auswärtige Unterbringung eines in Berufsausbildung befindlichen Kindes.

Beschäftigung einer Hausgehilfin oder einer Haushaltshilfe unter bestimmten Voraussetzungen;

bb) soweit ein bestimmter Prozentsatz Ihres Einkommens — die „zumutbare Eigenbelastung“ — überschritten wird, auch für andere Aufwendungen, etwa durch

Krankheit (auch Dalkost), Todesfall,

private Kraftfahrzeugkosten bei Körperbehinderten, die mindestens 70 v.H. erwerbsbeschränkt und darüber hinaus geh- und stehbehindert sind. Im allgemeinen werden 750 DM jährlich als außergewöhnliche Belastung anerkannt,

Wiederbeschaffung von verlorenem Hausrat und von verlorenen Kleidungs- z. B. im Fall von Brand, Diebstahl- und Hochwasserschäden sowie bei Flüchtlingen, wenn kein Freibetrag nach d Doppelbuchstabe bb beantragt wird.

d) Besondere steuerfreie Pauschbeträge

Besondere steuerfreie Pauschbeträge können folgenden Personen gewährt werden:

aa) Körperbehinderten (Minderung der Erwerbsfähigkeit durch körperliche oder geistige Gebrechen mindestens 25 v.H.) oder Hinterbliebenen. Blinde sowie dauernd pflegebedürftige Körperbehinderte erhalten einen Pauschbetrag von 4800 DM jährlich (näheres beim Finanzamt, insbesondere auch für den Fall, daß die Voraussetzungen bei einem Kind vorliegen);

bb) Flüchtlingen, Spätheimkehrern, Vertriebenen, politisch Verfolgten (nur für die ersten drei Jahre);

cc) Arbeitnehmern, die vor dem 1. 9. 1972 das 64. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben, d. h. vor dem 2. 9. 1908 geboren sind (Altersfreibetrag = 720 DM jährlich).

Bei Ehegatten genügt es in allen Fällen, daß ein Ehegatte die Voraussetzungen für die Gewährung des steuerfreien Pauschbetrags erfüllt. Der Altersfreibetrag wird auf Antrag durch das Finanzamt in doppelter Höhe (1.440 DM jährlich) gewährt, wenn beide Ehegatten die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllen.

e) Weitere Möglichkeiten zur Steuer- ersparnis:

aa) Bei mehreren Dienstverhältnissen können die im ersten Dienstverhältnis nicht ausgenutzten Freibeträge als steuerfreier Betrag auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI — vgl. Nr. 6 — eingetragen werden (näheres beim Finanzamt).

bb) Beim Wohnungsbau, Ersterwerb von Eigenheimen, Eigentumswohnungen usw. kann sofort nach Fertigstellung oder Erwerb und in den Folgejahren gleich zu Jahresbeginn regelmäßig ein Freibetrag wegen des Verlustes bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, der bei Inanspruchnahme der „erhöhten Absetzungen“ nach § 7 b bzw. § 54 des Einkommensteuergesetzes entsteht, auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Dazu sind beim Finanzamt besondere Antragsvordrucke erhältlich.

11. Es empfiehlt sich, Anträge beim Finanzamt vor dem 1. Januar 1973 einzureichen, um zu vermeiden, daß — wenn auch nur vorübergehend — eine zu hohe Lohnsteuer bezahlt wird. Der steuerfreie Betrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Der Antrag muß spätestens bis zum 30. November 1973 gestellt werden. Nach diesem Zeitpunkt kann ein Antrag auf Steuerermäßigung nur noch beim Lohnsteuer-Jahresausgleich 1973 oder bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für 1973 (vgl. Nr. 13) berücksichtigt werden. Gegen eine Ablehnung oder Teilablehnung des Antrages können Sie innerhalb eines Monats beim Finanzamt Einspruch einlegen.

Wann müssen Sie Ihre Lohnsteuerkarte berichtigten lassen?

12. Sie sind verpflichtet, die Eintragungen auf Ihrer Lohnsteuerkarte berichtigten zu lassen.

a) wenn eine günstigere Steuerklasse oder eine höhere Zahl der Kinder eingetragen ist, als es Ihren Verhältnissen am 1. 1. 1973 entspricht, z. B. bei Ehescheidung oder bei Tod eines Kindes vor dem 1. 1. 1973. Tritt ein solches Ereignis erst im Laufe des Kalenderjahres 1973 ein und liegt ein unter den folgenden Buchstaben b und c bezeichneter Fall nicht vor, so brauchen Sie keine Berichtigung zu veranlassen;

b) wenn erkennbar ist, daß im Kalenderjahr 1973 die eigenen Einkünfte und Bezüge eines vor dem 2. 1. 1955 geborenen und auf Ihrer Lohnsteuerkarte berücksichtigten Kindes mehr als 7.200 DM betragen werden;

c) wenn ein vor dem 2. 1. 1955 geborenes und auf Ihrer Lohnsteuerkarte berücksichtigtes Kind nicht mehr überwiegend auf Ihre Kosten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet wird oder das Kind den Wehrdienst (Ersatzdienst) oder das freiwillige soziale Jahr beendet hat oder die Erwerbsunfähigkeit des Kindes vorgetaucht ist. Die Berichtigung ist nicht erforderlich, wenn die genannten Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderfreibetrags (vgl. Nr. 8 b Doppelbuchstaben aa bis dd) bereits mindestens 4 Monate im Kalenderjahr bestanden haben;

d) wenn Sie ein eigenes Kraftfahrzeug, für das Sie wegen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung einen steuerfreien Betrag erhalten haben, für diesen Zweck in wesentlich geringem Umfang benutzen, als bei der Eintragung des steuerfreien Betrags angenommen worden ist;

- e) wenn die Voraussetzungen für einen Freibetrag, der wegen Aufwendungen für den Unterhalt oder eine etwaige Berufsausbildung — gegebenenfalls auch für eine auswärtige Unterbringung — oder für die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder einer Haushaltshilfe gewährt worden ist, weggefallen sind.

Sie müssen die Eintragung in den Fällen a und d unverzüglich und in den Fällen b, c und e spätestens einen Monat nach dem Eintritt des Ereignisses bei der Behörde berichtigen lassen, die die Eintragungen vorgenommen hat (Gemeindebehörde oder Finanzamt).

Wie werden Lohnsteuerüberzahlungen ausgeglichen?

13. Die Lohnsteuer bemißt sich wie die Einkommensteuer grundsätzlich nach dem Arbeitslohn, den der Arbeitnehmer während des Kalenderjahrs bezogen hat. Sie wird jedoch im Laufe des Kalenderjahrs jeweils bei der Auszahlung des Arbeitslohns nach der Lohnsteuertabelle für monatliche, wöchentliche oder tägliche Lohnzahlungen einbehalten. Dadurch kann sich in vielen Fällen beim Jahresende eine Lohnsteuer ergeben, die höher ist als die nach der Jahreslohnsteuertabelle geschuldete Lohnsteuer. Ist nach der Jahreslohnsteuertabelle zuviel Lohnsteuer einbehalten worden, so wird ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt. Die zuviel einbehaltene Lohnsteuer wird dem Arbeitnehmer erstattet, und zwar in der Regel durch den Arbeitgeber, ohne daß es eines besonderen Antrags bedarf. Soweit der Arbeitgeber den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchführt, wird er auf Antrag vom Finanzamt vorgenommen. Der Antrag für das Jahr 1972 ist beim Finanzamt spätestens am 30. April 1973 zu stellen. Beim gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleich von Ehegatten oder, wenn Sie im Kalenderjahr 1972 geheiratet haben, bei dem auf Antrag gesondert vorzunehmenden Lohnsteuer-Jahresausgleich verlängert sich diese Frist bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung 1972. Mit dem Antrag

auf Lohnsteuer-Jahresausgleich können Sie bisher unterlassene Anträge nach den Nrn 8 und 10 nachholen, also bisher nicht ausgenutzte Steuervorteile für das abgelaufene Jahr 1972 noch geltend machen. Abweichend hiervon können Verluste bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (vgl. Nr. 10 e Doppelbuchstabe bb) nur noch bei der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Antragsvordrucke sind beim Finanzamt kostenlos erhältlich.

Wo bleibt Ihre Lohnsteuerkarte 1972?

14. Ihr Arbeitgeber muß die abgelaufene Lohnsteuerkarte 1972 beim Finanzamt abliefern oder Ihnen auf Verlangen aushändigen, wenn Sie die Karte einem Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich 1972 oder einer Einkommensteuererklärung 1972 beizufügen haben. Fordern Sie bitte Ihre Lohnsteuerkarte 1972 von Ihrem Arbeitgeber rechtzeitig zurück, wenn Sie sie einem etwaigen Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich 1972 oder einer Einkommensteuererklärung 1972 beifügen müssen. Wenn sich die Lohnsteuerkarte 1972 in Ihrem Besitz befindet, z. B. weil Sie am 31. 12. 1972 nicht in einem Dienstverhältnis stehen, so müssen Sie die Karte — falls sie nicht ohnehin Ihrem etwaigen Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich 1972 oder Ihrer Einkommensteuererklärung 1972 beizufügen ist — bis zum 15. Juni 1973 dem Finanzamt einsenden.

Weitere Auskünfte

15. erteilen Ihr Finanzamt und — soweit betroffen — Ihre Gemeindebehörde. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung wird Ihnen in Lohnsteuerfragen nach Möglichkeit behilflich sein. Eingehendere Aufklärungsschriften sind beim Buchhandel erhältlich. Außerdem können Sie in allen Lohnsteuerfragen die Hilfe der zur Beratung in Steuersachen befugten Personen und Vereinigungen in Anspruch nehmen.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufstellung

über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Juni 1972 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand v. 1. Juli 1972

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 10. 7. 1972 — II 1 — 7222 —

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft, Fischerei)			
31799	Tarifvertrag über die Gewährung einer Zulage an Waldarbeiter der Länder, der Bundesvermögensverwaltung und der Gemeinden in Rheinland-Pfalz und im Saarland vom 13. 1. 1972	1. 1. 1972	4884/10
31800	Ergänzungstarifvertrag vom 25. 1. 1972 zu vorstehendem Tarifvertrag	1. 1. 1972	4884/11
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
31801	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Mineralmahlwerke im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 8. 5. 1972	1. 5. 1972	4202/16
31802	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Sand-, Kies-, Mörtel- und Transportbetonindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 3. 5. 1972	1. 5. 1972	4356/23
31803	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Kalksandsteinindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 28. 4. 1972	1. 5. 1972	4577/7
31804	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Bildhauer- und Steinmetzhandwerks sowie der Marmor-, Muschelkalk- und Sandsteinbetriebe in Nordrhein-Westfalen vom 16. 5. 1972	1. 6./ 1. 9. 1972	4650/12
31805	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für Auszubildende wie vor	1. 6. 1972	4650/13
31806	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Kalk- und Dolomitindustrie im rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 7. 6. 1972	1. 6. 1972	4679/38
31807	Tarifvertrag über eine Jahresabschlußzahlung für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden in der Kalk- und Dolomitindustrie im rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 7. 6. 1972 (abgeschlossen mit der IG Bau—Steine—Erden und der IG Chemie—Papier—Keramik)	7. 6. 1972	4679/39
31808	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Kalk- und Dolomitindustrie im rechtsrheinischen Teil des Reg.-Bez. Düsseldorf vom 7. 6. 1972 (abgeschlossen mit der IG Bau—Steine—Erden und der IG Chemie—Papier—Keramik)	1. 6. 1972	4680/24
31809	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 6. 1972	4680/25
31810	Tarifvertrag über eine Jahresabschlußzahlung an Angestellte, Meister und Auszubildende der Kalk- und Dolomitindustrie im rechtsrheinischen Teil des Reg.-Bez. Düsseldorf vom 7. 6. 1972 (abgeschlossen mit der DAG)	7. 6. 1972	4680/26
31811	Schlichtungs- und Schiedsabkommen für die Industrie der Steine und Erden in Nordrhein-Westfalen vom 29. 2. 1972	29. 2. 1972	4775/9
31812	Tarifvertrag vom 22. 3. 1972 über die Neufassung der Ziff. 35 des Rahmentarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Ziff. 28 des Rahmentarifvertrages für Angestellte der Feuerfesten und Ton- und Schamotteindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 5. 12. 1969 bzw. 20. 2. 1970	22. 3. 1972	4775/10
31813	Tarifvertrag vom 22. 3. 1972 zur Neufassung der Ziff. 151 des Rahmentarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer der Feuerfesten und Ton- und Schamotte-Industrie in Nordrhein-Westfalen vom 5. 12. 1969	22. 3. 1972	4775/11
31814	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Feuerfesten und Tonindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 25. 4. 1972 (abgeschlossen mit der IG Chemie—Papier—Keramik)	1. 6. 1972	4775/12
31815	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Betriebe der Tongewinnung in Nordrhein-Westfalen vom 25. 4. 1972 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie)	1. 6. 1972	4775/13

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
31816	Tarifvereinbarung über Auslösung und Fahrtkosten für entsandte Arbeitnehmer vom 17. 4. 1972 zu Anhang 3 des Rahmentarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer der Industrie der Steine und Erden vom 5. 12. 1969	1. 5. 1972	4775/14
31817	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Feuerfesten und Tonindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 25. 4. 1972 (abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik)	1. 6. 1972	4840/9
31818	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 6. 1972	4840/10
31819	Bezirkslohnstarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Natursteinindustrie in Niedersachsen und Ostwestfalen vom 10. 4. 1972	1. 4. 1972	4961/4
31820	Bezirksgehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Natursteinindustrie in Niedersachsen und Ostwestfalen vom 10. 4. 1972	1. 4. 1972	4964/5
31821	Manteltarifvertrag für Arbeiter, Angestellte, Meister und Auszubildende der Schleifmittelindustrie im Bundesgebiet vom 26. 4. 1972 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Chemie-Papier-Keramik)	1. 5. 1972	4994
31822	Manteltarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende vom 25. 5. 1972 wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1972	4994/1
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
31823	Tarifvertrag über die tarifliche Absicherung eines Teils eines 13. Monatseinkommens für Arbeiter des Zentralheizungs- und Lüftungsbaus in Nordrhein-Westfalen vom 29. 5. 1972	1. 1. 1972	4895/5
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
31824	Lohnstarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der chemischen Industrie in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln vom 19. 4. 1972	1. 4. 1972	4920/39
31825	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der chemischen Industrie in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln vom 19. 4. 1972 (abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik)	1. 4. 1972	4920/40
31826	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1972	4920/41
31827	Lohnstarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der chemischen Industrie im westfälischen Teil des Ruhr-Lippe-Gebietes vom 12. 5. 1972	1. 4. 1972	4920/42
31828	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor	1. 4. 1972	4920/43
31829	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der chemischen Industrie im westfälischen Teil des Ruhr-Lippe-Gebietes vom 12. 5. 1972	1. 5. 1972	4920/44
31830	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Firma Hoesch-Chemie GmbH Düren Chemie, Düren, vom 8. 6. 1972 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1972	4920/45
31831	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der chemischen Industrie in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln vom 8. 6. 1972 (abgeschlossen mit dem GEDAG)	1. 4. 1972	4920/46
31832	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der chemischen Industrie im westfälischen Teil des Ruhr-Lippe-Gebietes vom 8. 6. 1972 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 4. 1972	4920/47
31833	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 5. 1972	4920/48
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
31834	Lohnstarifvertrag für Arbeiter der nordrheinischen Textilindustrie und in der Stadt Schwelm mit Protokollnotizen vom 13. 5. 1972	1. 5. 1972	3565/67
31835	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für gewerblich Auszubildende wie vor	1. 5. 1972	3565/68
31836	Vereinbarung für Arbeiter der Firma Morawerk GmbH, Krefeld, vom 23. 6. 1972 — Übernahme des Lohnstarifvertrages für die nordrheinische Textilindustrie vom 13. 5. 1972	1. 6. 1972	3565/69

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
31837	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Textilindustrie im Landesteil Westfalen und im Reg.-Bez. Osnabrück vom 10. 5. 1972	1. 6. 1972	4500/19
31838	Tarifvertrag über die Vergütungen für gewerblich Auszubildende wie vor . .	1. 7. 1972	4500/20
31839	Urlaubsgeldabkommen für Arbeiter und gewerblich Auszubildende der Textilindustrie im Landesteil Westfalen und im Reg.-Bez. Osnabrück vom 10. 5. 1972	1. 1. 1972	4500/21
31840	Tarifvertrag für Arbeiter der Ausrüstungsbetriebe der Textilindustrie in Hagen und Hohenlimburg vom 10. 5. 1972 — Übergang in den Lohntarifvertrag für die Textilindustrie in Westfalen und im Reg.-Bez. Osnabrück vom 10. 5. 1972	1. 7. 1972	4500/22
31841	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Textilindustrie im Landesteil Westfalen und im Reg.-Bez. Osnabrück vom 19. 5. 1972	1. 7. 1972	4610/15
31842	Tarifvertrag über die Vergütungen für kaufmännisch und technisch Auszubildende wie vor	1. 7. 1972	4610/16
31843	Urlaubsgeldabkommen für Angestellte, Meister und Auszubildende der Textilindustrie im Landesteil Westfalen und im Reg.-Bez. Osnabrück vom 19. 5. 1972	1. 1. 1972	4610/17
31844	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV und VDT vom 5. 6. 1972 zu den Tarifverträgen für Angestellte, Meister und Auszubildende der Textilindustrie im Landesteil Westfalen und im Reg.-Bez. Osnabrück vom 19. 5. 1972	1. 7. 1972	4610/18
31845	Zusatzabkommen vom 16. 12. 1971 zum Tarifvertrag über Rahmenbestimmungen, Teuerungszuschlag und Entgeltlisten für in Heimarbeit Beschäftigte in der Bandweberei (Hausbandweber) vom 1. 1. 1969	1. 2. 1972	4666/3
31846	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Textilindustrie von Düren, Jülich und Euskirchen vom 20. 6. 1972, Änderung des Gehaltstarifvertrages vom 4. 6. 1971	1. 6. 1972	4929/2
Gewerbegruppe XV (Leder- und Linoleumindustrie)			
31847	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Firma W. Hammann, Lederfabrik, Mülheim (Ruhr)-Speldorf, vom 2. 12. 1971	1. 1. 1971	4993
Gewerbegruppe XVII (Holz- und Schnitzstoffgewerbe)			
31848	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen und zusätzliches Urlaubsgeld für alle Auszubildenden des Tischlerhandwerks in Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein vom 28. 4. 1972	1. 8. 1972	4740/69
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelgewerbe)			
31849	Ergänzungsvereinbarung vom 2. 5. 1972 zum Mantel- und Gehaltstarifvertrag für kaufmännische Angestellte und Auszubildende der Zigarrenindustrie in Nordwestdeutschland in der Fassung vom 9. 3. 1970	1. 3. 1972	4354/8
31850	Tarifvertrag über vermögenswirksam anzulegende Beträge für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Süßwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 20. 4. 1972	1. 9. 1972	4384/20
31851	Vereinbarung vom 21. 4. 1972 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Betriebs- und Heimarbeiter der Zigarrenindustrie im Bundesgebiet in der Fassung vom 25. 2. 1970	1. 3. 1972	4492/14
31852	Vereinbarung über die Erhöhung der Löhne für Betriebs- und Heimarbeiter der Zigarrenindustrie im Bundesgebiet vom 21. 4. 1972	1. 3. 1972	4492/15
31853	Vereinbarung vom 21. 4. 1972 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Werkmeister der Zigarrenindustrie im Bundesgebiet in der Fassung vom 25. 2. 1970	1. 1. 1973	4493/11
31854	Vereinbarung über die Erhöhung der Gehälter für Werkmeister der Zigarrenindustrie im Bundesgebiet vom 21. 4. 1972	1. 3. 1972	4493/12
31855	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter der Firmen Oelwerke Noury & van der Lande GmbH und Oxydo-Gesellschaft für chemische Produkte mbH, Emmerich, vom 26. 5. 1972	1. 1. 1973	4542/20

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
31856	Lohntarifvertrag für Arbeiter von 7 Kühllhäusern und Eisfabriken in Nordrhein-Westfalen vom 26. 4. 1972	1. 4. 1972	4673/11
31857	Tarifvertrag für Arbeiter der Firma TEBO Kraftfutterwerk, Bottrop — Geltung der Tarifverträge für die Futtermittelindustrie — vom 10. 5. 1972	1. 4. 1972	4681/12
31858	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firmen Kraftfutterwerke Arnold Höveler GmbH und Blatin Mineralfutterwerk C. & O. Höveler, Langenfeld-Immigrath, vom 19. 5. 1972	1. 4. 1972	4704/6
31859	Gehaltstarifvertrag für Angestellte im Außendienst der Firma Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 24. 4. 1972	1. 2. 1972	4724/13
31860	Änderungsvereinbarung vom 24. 4. 1972 zu den §§ 4 und 15 des Manteltarifvertrages für Angestellte im Außendienst der Firma Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 3. 6. 1969	1. 5. 1972	4724/14
31861	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Kornbrennerei und Preßhefefabrik C. Langemeyer, Mettingen, vom 19. 5. 1972	1. 5. 1972	4763/4
31862	Lohntarifvertrag für Arbeiter in den Zigarettenfrischdiensten der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 5. 4. 1972	1. 4. 1972	4769/4
31863	Gehaltstarifvertrag mit Gehaltsgruppenplan für Angestellte und Auszubildende der Firma Deutsche Hefewerke GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 5. 4. 1972 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung—Genuß—Gaststätten)	1. 3. 1972	4792/5
31864	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Kornbrennereien und der Spirituosenindustrie in Nordrhein-Westfalen mit Protokollnotiz vom 8. 6. 1972	1. 6. 1972	4810/3
31865	Tarifvertrag über vermögenswirksam anzulegende Beträge für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Kornbrennereien und der Spirituosenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 8. 6. 1972	1. 10. 1972	4810/4
31866	Vereinbarung für die Vieh- und Fleischwarenzentrale Westfalen eGmbH, Münster, und den Schlachthof Lübbecke — Geltung der Tarifverträge für die Fleischwarenindustrie bzw. die Ernährungsindustrie — vom 26. 4. 1972	1. 1. 1973	4896/4
31867	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Obst- und Gemüseverwertungs- sowie der Essig- und Senfindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 3. 5. 1972	1. 4. 1972	4960/4
31868	Manteltarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen mit Protokollnotiz vom 24. 3. 1972 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1972	4980/4
31869	Vereinbarung vom 25. 4. 1972 für Verkaufspersonal in den Filialen der Fleischwarenindustrie zum Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 25. 4. 1972	1. 4. 1972	4980/5
31870	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 8. 5. 1972 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 4. 1972	4980/6
31871	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Erfrischungsgetränkeindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 28. 4. 1972	1. 4. 1972	4989
31872	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter der Nahrungsmittel- und Suppenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 19. 4. 1972	1. 5. 1972	4995
31873	Tarifvertrag über vermögenswirksam anzulegende Beträge für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Nahrungsmittel- und Suppenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 19. 4. 1972	1. 5. 1972	4995/1
31874	Manteltarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Firmen Kraftfutterwerke Arnold Höveler GmbH und Blatin Mischfutterwerke C. & O. Höveler, Langenfeld-Immigrath, vom 19. 5. 1972	1. 4. 1972	4996
31875	Gehaltstarifvertrag wie vor	1. 4. 1972	4996/1
31876	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Futtermittelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 18. 4. 1972	1. 4. 1972	4999
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
31877	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein vom 29. 5. 1972 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil—Bekleidung und der DAG)	1. 5. 1972	529/168

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
31878	Tarifvertrag vom 23. 5. 1972 zur Wiederinkraftsetzung der Tarifvereinbarung über zusätzliche Zahlungen für Angestellte und Auszubildende der Bekleidungsindustrie in Westfalen vom 24. 6. 1969	1. 5. 1972	1835/35
31879	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Bekleidungsindustrie in Westfalen vom 10. 5. 1972	1. 5. 1972	3170/126
31880	Tarifvertrag über die Vergütungen für gewerblich Auszubildende wie vor . .	1. 5. 1972	3170/127
31881	Tarifvertrag vom 10. 5. 1972 zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über zusätzliches Urlaubsgeld für Arbeiter der Bekleidungsindustrie in Westfalen vom 2. 5. 1969	1. 5. 1972	3170/128
31882	Lohntarifvertrag und Regelung der Urlaubsdauer für Betriebs- und Heimarbeiter des Herrenmaßschneiderhandwerks im Bundesgebiet vom 20. 3. 1972	3. 4. 1972	4495/8
31883	Tarifvertrag über zusätzliches Urlaubsgeld wie vor	3. 4. 1972	4495/9
31884	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende in der Bekleidungsindustrie in Westfalen vom 23. 5. 1972 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung und der DAG)	1. 5. 1972	4918/5
Gewerbegruppe XXI (Bau- und Baunebengewerbe)			
31885	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin mit Protokollnotiz vom 30. 3. 1972 (abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden)	1. 5. 1972	4846/9
31886	Lohntarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik	1. 5. 1972	4846/10
31887	Lohntarifvertrag für Arbeiter im stationären Betrieb der Firma Didier-Werke AG, Abteilung Säurebau/Bautenschutz in Niederdollendorf vom 30. 3. 1972	1. 5. 1972	4846/11
31888	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Poliere und Auszubildende der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 30. 3. 1972 (abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden)	1. 5. 1972	4847/8
31889	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik	1. 5. 1972	4847/9
31890	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1972	4847/10
31891	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Bodenlegerbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 26. 4. 1972	1. 5. 1972	4865/2
31892	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 7. 1972	4865/3
31893	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Maler- und Lackiererhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 27. 4. 1972	1. 5. 1972	4940/10
31894	Bundestarifvertrag über Löhne, Urlaub und Urlaubsgeld für Arbeiter in den Fahrzeug- und Metallackiererwerkstätten des Maler- und Lackiererhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin (außer Saarland) vom 25. 5. 1972	1. 5. 1972	4940/11
31895	Gehaltstarifvertrag für Angestellte in den Betrieben des Maler-, Lackierer-, Tüncher-, Weißbinder-, Schildermaler-, Fahrzeug- und Metallackierer-, Entrostungs- und Eisenanstrichhandwerks im Bundesgebiet außer Saarland vom 25. 5. 1972	1. 5. 1972	4940/12
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätsgewinnung — Versorgung)			
31896	Monatslohntarifvertrag Nr. 3 für Lohnempfänger der Aachener Straßenbahn- und Energieversorgungs-Aktiengesellschaft (ASEAG), Aachen, vom 14. 3. 1972	1. 4. 1972	4178/31
31897	Gehaltstarifvertrag für Angestellte wie vor	1. 4. 1972	4178/32
31898	Tarifvertrag über die Entgelte für Auszubildende wie vor	1. 4. 1972	4178/33
31899	Änderungstarifvertrag vom 14. 3. 1972 zum Tarifvertrag über einen Zuschlag für Lohnempfänger der Aachener Straßenbahn- und Energieversorgungs-Aktiengesellschaft (ASEAG), Aachen, vom 20. 4. 1971	1. 4. 1972	4178/34

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	Ir. Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XXIV (Großhandel)			
31900	Gehalts- und Lohnstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden in den Betrieben der Handelsorganisation der „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH und „Deutsche See“ Fischgroßhandels GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 4. 1972 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV)	1. 1. 1972	4098/26
31901	Änderungstarifvertrag vom 25. 4. 1972 zum Rahmentarifvertrag für alle Arbeitnehmer in den Betrieben der Handelsorganisation der „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH und „Deutsche See“ Fischgroßhandels GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Fassung vom 8. 5. 1970 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV)	1. 1. 1972	4098/27
31902	Zusatzvereinbarung für den Werkiernverkehr vom 31. 1. 1972 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH und ihrer Tochtergesellschaften im Bundesgebiet vom 2. 12. 1969	1. 11. 1971	4499/86
31903	Zusatzvereinbarung für den Werknahmverkehr wie vor	1. 11. 1971	4499/87
31904	Lohnabkommen für Arbeiter und Auszubildende in den Betriebsstellen der Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften im Bundesgebiet vom 24. 1. 1972	1. 3. 1972	4499/88
31905	Gehaltsabkommen für techn. Angestellte, Auszubildende und Meister wie vor	1. 3. 1972	4499/89
31906	Änderungsvereinbarung vom 9. 6. 1972 zu Ziff. 13 der Anlage zum Gehaltsabkommen für technische Angestellte und Meister in den Betriebsstellen der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften im Bundesgebiet vom 24. 1. 1972	1. 4. 1972	4499/90
31907	Änderungsvereinbarung zu Ziff. 14 des Lohnabkommens für Arbeiter wie vor	1. 4. 1972	4499/91
31908	Gehalts- und Lohnstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der ESUDRO Einkaufsgenossenschaft Deutscher Drogisten eGmbH und 7 weiterer Firmen im Bundesgebiet vom 21. 3. 1972	1. 3. 1972	4791/3
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
31909	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende im Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 7. 4. 1972	1. 4. 1972	4824/7
31910	Lohnstarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende wie vor	1. 4. 1972	4824/8
31911	Anschlußvereinbarung mit dem DHV vom 25. 5. 1972 zum Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende im Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 7. 4. 1972	1. 4. 1972	4824/9
Gewerbegruppe XXVI (Verlagsgewerbe, Handelsvermittlung, Bewachungsgewerbe und sonstige Hilfgewerbe des Handels)			
31912	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Hauptgeschäftsstelle, der Landesgeschäfts-, Zweig- und Außenstellen der Deutschen Bauernsiedlung im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 3. 1972	1. 1. 1972	4991
31913	Manteltarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 3. 1972 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 6. 1972	5000
Gewerbegruppe XXVII (Geld-, Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
31914	Vereinbarung vom 21. 4. 1972 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet vom 1. 4. 1959 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 4. 1972/ 1. 1. 1973	3405/78
31915	Vereinbarung über die Neuregelung der Gehaltsgruppeneinteilung, der Gehaltsstaffel und der Gehälter für alle Arbeitnehmer im privaten Versicherungsgewerbe im Bundesgebiet vom 21. 4. 1972 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 4. 1972	3405/79
31916	Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet vom 21. 4. 1972 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 4. 1972	3405/80

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
31917	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1972	3405/81
31918	Vereinbarung vom 21. 4. 1972 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet vom 1. 4. 1959 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1972/ 1. 1. 1973	3405/82
31919	Vereinbarung mit Protokollnotiz vom 2. 5. 1972 zur Neuregelung der Ge- hälter aus dem Gehaltstarifvertrag und zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Deutschen Beamten-Versicherung, der Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft und der Allgemeinen Privaten Krankenversicherung Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 8. 7. 1966/21. 6. 1971 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1972	3665/21
31920	Tarifvereinbarung über vermögenswirksame Leistungen an alle Betriebs- angehörigen der Deutschen Beamten-Versicherung, der Allgemeinen Versiche- rungs-Aktiengesellschaft und der Allgemeinen Privaten Krankenversicherung Aktiengesellschaft vom 2. 5. 1972	1. 4. 1972	3665/22
31921	Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer des privaten Bankgewerbes im Bundesgebiet vom 15. 5. 1972 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV)	1. 3. 1972	3840/105
31922	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Bank- angestellten-Verband, dem DHV und VwA	1. 3. 1972	3840/106
31923	Vereinbarung für alle Arbeitnehmer der Eisenbahn-Spar- und Darlehns- kassen im Bundesgebiet — Geltung des Gehaltstarifvertrages vom 15. 5. 1972 für das private Bankgewerbe — vom 18. 5. 1972 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 3. 1972	3840/107
31924	Vereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 3. 1972	3840/108
31925	Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der öffent- lich-rechtlichen Kreditanstalten im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 5. 1972 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV)	1. 3. 1972	3840/109
31926	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV, dem Deutschen Bankangestellten-Verband und dem VwA	1. 3. 1972	3840/110
31927	Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte der gewerb- lichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 25. 10. 1971	1. 1. 1972	3932/76
31928	Tarifvertrag für Angestellte der Landesversicherungsanstalten im Bundes- gebiet außer Württemberg vom 1. 4. 1972 — Geltung des Tarifvertrages über die Eingruppierung von Ärzten, Apothekern, Tierärzten und Zahnärzten in Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden, sowie des 27. Tarifvertrages zur Änderung des BAT, beide vom 23. 2. 1972	1. 1. 1972	3965/80
31929	Tarifvertrag für Auszubildende der Landesversicherungsanstalten im Bundes- gebiet außer Württemberg vom 1. 2. 1972 — Geltung des Tarifvertrages über Ausbildungsvergütungen bei Bund und Ländern vom 19. 1. 1972	1. 1. 1972	3983/20
31930	Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Teil- zahlungsbanken im Bundesgebiet vom 15. 5. 1972 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 3. 1972	3992/27
31931	Ergänzungstarifvertrag Nr. 16 für die Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse vom 24. 2. 1972 zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1971 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 4. 1972	4012/142b
31932	Tarifvertrag für den Verband der Angestellten-Krankenkassen wie vor . . .	1. 4. 1972	4012/142 c
31933	Vereinbarung vom 10. 2. 1972 zur Änderung des Tarifvertrages für alle Arbeitnehmer der IDEAL-Lebensversicherung a. G. im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 9. 1966	1. 4. 1972	4514/10
31934	Gehaltstarifvertrag mit Tarifgruppen und Tätigkeitsbeispielen für alle Arbeitnehmer des Beamtenheimstättenwerks im Bundesgebiet vom 18. 5. 1972	1. 3./ 1. 10. 1972	4634/7
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrswesen)			
31935	Tarifvertrag Nr. 306 über den Schutz der Arbeiter der Deutschen Bundes- post bei Rationalisierungsmaßnahmen vom 2. 5. 1972 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 5. 1972	2400/141

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
31936	Tarifvertrag vom 15. 5. 1972 wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft	1. 5. 1972	2400/142
31937	Tarifvertrag Nr. 305 vom 21. 4. 1972 zur Ergänzung und Änderung des Verzeichnisses der Tätigkeitsmerkmale — Anlage 2 — zum Tarifvertrag für Angestellte der Deutschen Bundespost (TV Ang) vom 21. 3. 1961 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 4. 1972	3784/136
31938	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft	1. 4. 1972	3784/137
31939	Tarifvertrag Nr. 307 über den Schutz der Angestellten der Deutschen Bundespost bei Rationalisierungsmaßnahmen mit Protokollnotizen vom 4. 5. 1972 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 5. 1972	3784/138
31940	Tarifvertrag vom 15. 5. 1972 wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft	1. 5. 1972	3784/139
31941	Gehaltsvereinbarung für Angestellte und Auszubildende der Umschlagfirmen und Schiffsverkehrsunternehmen in den Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 11. 4. 1972 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1972	4693/11
31942	Gehaltstarifvertrag für alle deutschen Beschäftigten der Japan Air Lines im Bundesgebiet vom 24. 3. 1972	1. 4. 1972	4997
31943	Tarifvertrag für alle im innerdeutschen Dienst im Bundesgebiet beschäftigten Stewardessen der Pan American World Airways Inc. vom 13. 1. 1972	1. 9. 1971	4998
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
31944	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der DSG, Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 5. 1972 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1972	4703/18
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
31945	Anschlußtarifvertrag mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen vom 26. 4. 1972 zum Änderungstarifvertrag vom 11. 8. 1971 und zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. 11. 1971 zum Tarifvertrag über Zulagen für Angestellte des Bundes nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 3. 1971	1. 12. 1971	3750/856 e
31946	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 19. 1. 1972 zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte der Gemeinden im Bundesgebiet vom 26. 10. 1971	1. 5. 1972	3750/858
31947	Tarifvertrag mit dem DHV wie vor	1. 5. 1972	3750/858 a
31948	Tarifvertrag vom 6. 3. 1972 zur Änderung des Tarifvertrages zum Bühnentechnikertarifvertrag — BTT — für technische Angestellte mit künstlerischer oder überwiegend künstlerischer Tätigkeit an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 11. 1971	1. 1. 1972	3799/6
31949	Tarifvertrag vom 6. 3. 1972 zum Tarifvertrag für technische Angestellte mit teilweise künstlerischer Tätigkeit an Landesbühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin (BTTL) vom 3. 11. 1961	1. 1. 1972	3888/4
31950	Vergütungstarifvertrag für Angestellte des Landschaftsverbandes Rheinland vom 25. 1. 1972 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG)	1. 1. 1972	3994/193
31951	Tarifvertrag vom 25. 1. 1972 zur Änderung des Tarifvertrages über das Entgelt und die Arbeitsbedingungen für Medizinalassistenten in Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland vom 1. 2. 1969 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG)	1. 1. 1972	3994/194
31952	Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten in der Datenverarbeitung des Landschaftsverbandes Rheinland — Änderung und Ergänzung der Anlage I a ATR — vom 25. 1. 1972 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG)	1. 12. 1971	3994/195
31953	Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte des Landschaftsverbandes Rheinland vom 25. 1. 1972 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG)	1. 1. 1972	3994/196

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
31954	Tarifvertrag vom 1. 3. 1972 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages für Angestellte des Landschaftsverbandes Rheinland (ATR) vom 25. 5. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG)	1. 1. 1972	3994/197
31955	Tarifvertrag über die Eingruppierung von Ärzten, Apothekern, Zahnärzten usw. in Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland — Änderung der Anlage 1a ATR — vom 1. 3. 1972 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG)	1. 1. 1972	3994/198
31956	Tarifvertrag vom 25. 1. 1972 über das Wiederinkrafttreten der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Landschaftsverbandes Rheinland vom 4. 1. 1971 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG)	1. 1. 1972	3994/199
31957	Vereinbarung über die Erhöhung der Gehälter für alle Mitarbeiter der Deutschen Welle, Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln, vom 3. 3. 1972 (abgeschlossen mit dem Deutschen Journalisten-Verband und der DAG)	1. 1. 1972	4240/32
31958	Vereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Filmunion	1. 1. 1972	4240/33
31959	17. Änderungsvertrag vom 16. 5. 1972 zum Manteltarifvertrag für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1964 (abgeschlossen mit dem Marburger Bund)	1. 1. 1972	4268/186
31960	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1972	4268/187
31961	6. Änderungsvertrag vom 16. 5. 1972 zum Tarifvertrag zur Neufassung der Anlage 1a (Vergütungsordnung) zum Manteltarifvertrag für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 10. 7. 1969 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1972	4268/188
31962	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 1. 1972	4268/189
31963	1. Änderungsvertrag vom 16. 5. 1972 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 10 für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 9. 2. 1972 (abgeschlossen mit dem Marburger Bund)	1. 1. 1972	4268/190
31964	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1972	4268/191
31965	Monatslohnstarifvertrag Nr. 3 für Arbeiter des Landschaftsverbandes Rheinland vom 25. 1. 1972	1. 1. 1972	4331/65
31966	Monatslohnstarifvertrag Nr. 3 für Arbeiter im Straßenunterhaltungsdienst des Landschaftsverbandes Rheinland vom 25. 1. 1972 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1972	4332/83
31967	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter	1. 1. 1972	4332/84
31968	Tarifvertrag vom 25. 1. 1972 über das Wiederinkrafttreten der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter und Auszubildende des Landschaftsverbandes Rheinland vom 4. 1. 1971 (abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter)	1. 1. 1972	4332/85
31969	Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen für Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge des Landschaftsverbandes Rheinland vom 25. 1. 1972 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG)	1. 1. 1972	4333/54
31970	Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen für Handwerkerlehrlinge des Landschaftsverbandes Rheinland vom 25. 1. 1972 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1972	4333/55
31971	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter	1. 1. 1972	4333/56
31972	Änderungsvereinbarung Nr. 3 vom 18. 2. 1972 zum Hauptteil II des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet (TV AL II) vom 16. 12. 1966	1. 1./ 1. 7. 1972	4535/85
31973	Änderungsvereinbarung Nr. 5 zum Hauptteil III wie vor	1. 1./ 1. 7. 1972	4535/86
31974	Änderungsvereinbarung Nr. 5 zum Anhang A (Reinigungspersonal) wie vor	1. 1./ 1. 7. 1972	4535/87

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
31975	Änderungsvereinbarung Nr. 5 zum Anhang D (Meister) wie vor	1. 1./ 1. 7. 1972	4535/88
31976	Änderungsvereinbarung Nr. 6 vom 21. 4. 1972 zum Anhang G (Arbeitnehmer in Druckereibetrieben) wie vor	1. 2. 1972	4535/89
31977	Änderungsvereinbarung Nr. 4 vom 26. 4. 1972 zum Anhang L (Auszubildende) wie vor	1. 2. 1972	4535/90
31978	Änderungsvereinbarung Nr. 2 vom 15. 6. 1972 zum Tarifvertrag für Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet (TV AL II) vom 16. 12. 1966	1. 2. 1972	4535/91
31979	Vergütungstarifvertrag Nr. 7 für Angestellte des Bundesverbandes und der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 2. 1972 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1972	4617/29
31980	Bundes-Tarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in Filmtheater im Bundesgebiet vom 24. 3. 1972	1. 4. 1972	4992
31981	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Instituts EMNID GmbH & Co., Bielefeld, vom 9. 6. 1972	15. 6. 1972	5001

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

Gewerbegruppe I, III, XIII, XIV, XVI, XVIII, XXIII, XXXI u. XXXII.

— MBl. NW. 1972 S. 1425.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen des jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.